Zwischen dem

Landesinnungsverband des baden-württembergischen
Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerks

und der

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

wird folgender

GEHALTSTARIFVERTRAG

abgeschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 räumlich:
für das Land Baden-Württemberg;

1.1.2 fachlich:
für alle Betriebe, die selbst oder deren Inhaber dem Landesinnungsverband des baden-württembergischen Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerks angeschlossen sind;

1.1.3 persönlich:

1.1.3.1 für die in den unter 1.1.2 genannten Betrieben beschäftigten kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister, die Mitglied der IG Metall sind.

1.1.3.2 Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages sind alle Beschäftigten, die eine der in den §§ 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung angeführten Beschäftigungen gegen Entgelt ausüben.

1.1.3.3 Nicht als Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter sowie die Betriebsleiter, soweit sie selbständig zu Einstellungen und Entlassungen berechtigt sind, und alle Prokuristen.

Ausgenommen sind die nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden und Heimarbeiter.

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: http://www.bw.igm.de

1.2.1 Dieser Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse. Ergänzende Bestimmungen können durch Betriebsvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart werden.

Derartige Bestimmungen können - auch in Einzelteilen - nicht zuungunsten des Arbeitnehmers vom Tarifvertrag abweichen.

1.2.2 Im Einzelarbeitsvertrag können für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen vereinbart werden.

1.2.3 Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bleibt unberührt, soweit nicht durch diesen Tarifvertrag eine abschließende Regelung getroffen ist.

§ 2
Beschäftigungsgruppen

Für die Einreihung in die Beschäftigungsgruppen gelten die Bestimmungen des § 11 des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 31. Januar 1973.

§ 3
Gehälter

3.1.1 Die Tariferhöhung beträgt

- ab 01.05.2002 2,7 %
- ab 01.11.2002 0,5 %.

3.1.2 Für den Monat April 2002 erhalten die Beschäftigten einen Einmalbetrag in Höhe von € 50,-- (Auszahlung mit der Mai-Abrechnung).

Bereits geleistete freiwillige Tariferhöhungen können angerechnet werden.

3.2

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: http://www.bw.igm.de

Gehaltstafel

		ab 01.05.2002 bis 31.10.2002 + 2,7%	ab 01.11.2002 bis 31.03.2003 + 0,5%
A) Angestellte		**€**	**€**
Gruppe K 1	unter 23 Jahren	1.189,00	1.195,00
	mit 23 Jahren	1.377,00	1.384,00
	mit 26 Jahren	1.510,00	1.518,00
Gruppe K 2	unter 23 Jahren	1.374,00	1.381,00
	mit 23 Jahren	1.564,00	1.572,00
	mit 26 Jahren	1.823,00	1.832,00
Gruppe K 3	unter 23 Jahren	1.521,00	1.529,00
	mit 23 Jahren	1.709,00	1.718,00
	mit 26 Jahren	2.023,00	2.033,00
Gruppe K 4	unter 23 Jahren	1.874,00	1.883,00
	mit 23 Jahren	2.225,00	2.236,00
	mit 26 Jahren	2.441,00	2.453,00
Gruppe K 5	Eingangsgehalt	2.799,00	2.813,00
bei Gruppe K 5 - freie Vereinbarung - beträgt die Erhöhung mindestens		74,00	14,00
B) Meister			
M 1		2.251,00	2.262,00
M 2		2.454,00	2.466,00
M 3		2.799,00	2.813,00

§ 4
Besondere Bestimmungen

4.1. Die vereinbarten Gehälter sind Mindestgehälter. Bei überdurchschnittlichen Leistungen sollen Leistungszulagen gewährt werden.

4.2 Alle Arten von Zulagen sind in der Gehaltsfestsetzung getrennt vom Tarifgehalt auszuweisen.

4.3 Bisher gewährte Leistungszulagen werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: http://www.bw.igm.de

§ 5
Dauer des Gehaltstarifvertrages

Dieser Tarifvertrag tritt ab 1. April 2002 in Kraft und kann mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2003, gekündigt werden. Er ersetzt den Gehaltstarifvertrag vom 12. April 2000.

Stuttgart, 2. Mai 2002

Landesinnungsverband des baden-württembergischen
Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerks

Rolf Nußbaumer Eberhard Auwärter

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Berthold Huber Viktor Paszehr

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: http://www.bw.igm.de